

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes**

#### **A. Problem**

Das Gesetzesvorhaben hat im wesentlichen folgende Ziele:

1. Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 zur Änderung von Artikel 2 des Direktwahlaktes.
2. Schaffung von Übergangsregelungen für die neuen Länder sowie für Berlin, da diese bisher nicht an Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen haben.
3. Anpassung an Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und an das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

#### **B. Lösung**

1. Die im Europawahlgesetz genannte Zahl der derzeit auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten soll von 81 auf 99 erhöht werden.
2. Soweit Regelungen im Europawahlgesetz an die letzte Wahl zum Europäischen Parlament anknüpfen, wird für die neuen Länder und für Berlin an die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag angeknüpft.
3. Es erfolgt die Anpassung einer Regelung zur Einreichung von Wahlvorschlägen an das Bundeswahlgesetz sowie einer Fristbestimmung für die Wahlprüfungsbeschwerde an das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BT-Drucksache 12/3628).

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 1 werden nach der Fundstelle „(BGBl. 1977 II S. 733)“ die Wörter „zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. . . .)“ eingefügt.
5. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.“
6. § 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:  
„Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land, unabhängig von späteren Grenzveränderungen zwischen den Ländern, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.“
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter spätestens am sechszehntzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen. Gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am achtundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.“
8. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden.“.

9. In § 17 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:  
„13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II . . .) genannten Funktionen sowie“.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
11. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „eines Monats“ werden durch die Wörter „einer Frist von zwei Monaten“ ersetzt.
  - b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.“
13. § 29 erhält folgende Fassung:  
„§ 29  
Übergangsregelung für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament  
(1) § 9 Abs. 5 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.“

(2) § 15 Abs. 3 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß für die Reihenfolge der Wahlvorschläge die Zahl der erreichten Zweitstimmen bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.“

14. § 31 wird § 30.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Bestimmungen des Beschlusses des Rates der

Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. . . .) nach seinem Artikel 2 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in Kraft tritt.

(4) Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1993

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

**Begründung****I. Allgemeiner Teil**

Die Festsetzung der in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1993 (93/81/Euratom, EGKS, EWG — BGBl. 1993 II S. . . ) zur Änderung des Direktwahlaktes und die daraus folgende Erhöhung der Zahl der deutschen Abgeordneten von derzeit 81 auf 99 sowie die Entwicklung im innerstaatlichen Bereich seit der letzten Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 1989 machen eine Änderung des Europawahlgesetzes erforderlich.

1. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland blieb die Zahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments trotz der um 16 Millionen angewachsenen Bevölkerungszahl zunächst unverändert. Es wurden 18 Abgeordnete der ehemaligen DDR-Volkskammer in das Europäische Parlament entsandt, die lediglich einen Beobachterstatus haben.

Das Europäische Parlament faßte im Juni 1992 eine „Entschließung zum einheitlichen Wahlverfahren: System für die zahlenmäßige Aufteilung der Mitglieder des Europäischen Parlaments“ (BT-Drucksache 12/3002), in der eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für die meisten Mitgliedstaaten und für die Bundesrepublik Deutschland von derzeit 81 auf 99 Mitglieder vorgeschlagen wurde. Diesen Vorschlag hat der Europäische Rat in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 „in Anbetracht der deutschen Vereinigung und im Hinblick auf die Erweiterung“ aufgegriffen und die Mitgliederzahl des Europäischen Parlaments entsprechend festgesetzt (Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992, Teil A Nr. 26 — BR-Drucksache 182/93).

Am 1. Februar 1993 hat der Rat in Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh über die Anzahl und die Aufteilung der in den Mitgliedstaaten zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments beschlossen, Artikel 2 des dem Beschluß (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments neu zu fassen und die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wie folgt festzusetzen:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87

Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	87

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung der Mitgliedstaaten über den Abschluß der innerstaatlichen Ratifizierungsverfahren folgt.

Entsprechend diesem Ratsbeschluß ist die Mitgliederzahl in § 1 des Europawahlgesetzes auf 99 zu erhöhen.

2. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Übergangsregelungen für die neuen Länder und Berlin, wo bisher keine Europawahl stattgefunden hat, sowie redaktionelle Anpassungen an das Bundeswahlgesetz und an Änderungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 werden derzeit von der Bundesrepublik Deutschland 81 Abgeordnete in das Europäische Parlament entsandt. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (93/81/Euratom, EGKS, EWG — BGBl. 1993 II S. . . ) zur Änderung von Artikel 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ist die der Bundesrepublik Deutschland zustehende Zahl der Mandate auf 99 erhöht worden. Daher ist die Abgeordnetenzahl in § 1 Abs. 1 Satz 1 auf 99 anzupassen.

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sollen alle Gesetzesformulierungen, die auf der früheren deutschlandpolitischen Situation beruhen, an die neue Rechtslage angepaßt werden. Die Formulierung „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ wird daher durch „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

**Zu Nummer 3 (§ 6)**

Siehe Begründung zu Nummer 2.

*Zu Nummer 4 (§ 7)*

Die Regelung enthält eine redaktionelle Ergänzung der Fundstelle des Direktwahlaktes um dessen letzte Änderung.

*Zu Nummer 5 (§ 9)*

Die Regelung enthält eine Anpassung an das Bundeswahlgesetz. Dort ist in § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 27 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen, daß die Wahlberechtigung bereits im Zeitpunkt der Leistung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von parlamentarisch nicht mit mindestens fünf Abgeordneten vertretenen Parteien vorliegen muß. Gründe, eine entsprechende Regelung im Europawahlrecht nicht vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

*Zu Nummer 6 (§ 10)*

Die geltende Rechtslage setzt voraus, daß die Landesgrenzen zum Zeitpunkt der internen Bewerberaufstellung für eine Liste für ein Land mit den Landesgrenzen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe übereinstimmen.

In der nächsten Zeit sind jedoch Grenzänderungen zwischen verschiedenen Ländern zu erwarten. Da Mitgliederversammlungen zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste und der Vertreter für eine Vertreterversammlung bereits vor Wirksamwerden dieser Grenzänderungen zusammentreten und die Bewerber wählen können, soll durch die Einfügung verdeutlicht werden, daß es für die Wirksamkeit der Bewerberwahl einer Mitgliederversammlung allein auf die Wahlberechtigung der Parteimitglieder in dem betreffenden Land im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung ankommt.

*Zu Nummer 7 (§ 11)*

Die Vorverlegung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mit gemeinsamen Listen für alle Länder um zwei Tage von 66 auf 68 Tage ist erforderlich, damit der Bundeswahlleiter die eingereichten Unterlagen i. S. von § 11 Abs. 2, insbesondere die 4 000 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag, überprüfen kann.

*Zu Nummer 8 (§ 13)*

Die Regelung enthält eine Anpassung an das Bundeswahlgesetz. Dort ist in § 25 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehen, daß ein gültiger Wahlvorschlag trotz des fehlenden Nachweises der Wahlberechtigung von Personen, die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge geleistet haben, vorliegt, wenn dieser mangelnde Nachweis — etwa wegen Überlastung der Meldebehörden der Gemeinden — nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Gründe, eine entsprechende Regelung im Europawahlrecht nicht vorzusehen, liegen nicht vor.

*Zu Nummer 9 (§ 17)*

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, für die Bezeichnung der Bundesressorts als oberste Bundesbehörden die sächliche Form zu verwenden (GMBI. 1993 S. 46). Die Behördenbezeichnung „der Bundesminister des Innern“ ist daher entsprechend in „das Bundesministerium des Innern“ zu ändern.

*Zu Nummer 10 (§ 22)*

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 2.

*Zu Nummer 11 (§ 25)*

Siehe Begründung zu Nummer 9.

*Zu Nummer 12 (§ 26)*

Der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BT-Drucksache 12/3628) sieht eine Verlängerung der Beschwerdefrist für Wahlprüfungsbeschwerden in § 48 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes auf zwei Monate vor. Darüber hinaus ist dort die Verpflichtung zur Begründung der Beschwerde innerhalb dieser Frist vorgesehen. Nummer 12 enthält eine Anpassung an diese Regelungen.

*Zu Nummer 13 (§ 29)*

Zu Absatz 1

In den neuen Ländern und in Berlin haben bisher noch keine Wahlen zum Europäischen Parlament stattgefunden. Daher ist für die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften eine Anknüpfung an die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament nicht möglich. Aus diesem Grund ist an die Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag anzuknüpfen.

Zu Absatz 2

Da in den neuen Ländern und in Berlin bisher noch keine Wahl zum Europäischen Parlament stattgefunden hat, kann für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nur an die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl angeknüpft werden.

**Zu Nummer 14 (§ 31)**

Da die Berlin-Klausel obsolet ist, kann § 31 auf-rücken.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Bis auf drei Ausnahmeregelungen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Voraussetzung für ein Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 1 ist, daß zunächst die Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1993 (93/81/Euratom, EGKS, EWG — BGBl. 1993 II S. . . .) zur Änderung des Direkt-wahlaktes in Kraft getreten sind. Das ist gemäß seinem Artikel 2 der Fall am ersten Tag des Monats, der auf den Eingang der letzten Mitteilung der Mitgliedstaa-ten über den Abschluß der innerstaatlichen Ratifizie-rungsverfahren folgt. Hieran knüpft das Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 1 an. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist vorgesehen, den Tag des Inkrafttretens von Arti-kel 1 Nr. 1 im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 6 ist notwendig, damit Bewerberaufstellungen für eine Liste für ein Land, die ab dem 1. April 1993 erfolgen können und die bis zum Inkrafttreten des Änderungs-gesetzes erfolgt sind, nicht aufgrund der Veränderung der Landesgrenzen wiederholt werden müssen.

Das spätere Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 12 ist erforderlich, weil mit der Regelung eine Anpassung an den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht erfolgen soll.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Mehrkosten in Form der nach den Vorschriften des Europaabgeordnetengesetzes an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu zahlenden Entschä-digung entstehen aufgrund der Erhöhung der Abge-ordnetenzahl von derzeit 81 auf 99 für weitere 18 Ab-geordnete nicht, da nach Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe f der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1239) das Gesetz über die Rechtsver-hältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung bereits auf die von der ehemaligen Volkskammer der Deutschen Demokrati-schen Republik in das Europäische Parlament ent-sandten Abgeordneten Anwendung findet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preis-niveau sind nicht zu erwarten.

